

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

An die
Marktgemeinde Strasshof a.d.Ndb.
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2231 Strasshof a.d.Ndb.

9-N-855/1 Bearbeiter 02282/25610 Datum
 Stipanitz Kl. 51 DW (.9. Oktober) 1985

Betrifft
Marktgemeinde Strasshof a.d.Ndb., Traubeneiche, KG Strasserfeld,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, die auf Parzelle
Nr. 41/2, KG Strasserfeld, Eigentümer Marktgemeinde Strasshof
an der Nordbahn, befindliche Traubeneiche zum Naturdenkmal.
Gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche
Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.
Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot ist das Abschneiden
dürerer und verletzter Äste.

Begründung

Vor dem Bahnhofsgebäude in Strasshof a.d.Ndb. auf Gemeindegrund
vis-a-vis von Parz.Nr. 43/6 auf Parz.Nr. 41/2, KG Strasserfeld,
befindet sich eine Traubeneiche. Der Baum weist eine Höhe von
13 m und einen Stammumfang von 126 cm auf und ist 100 Jahre alt.
Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellt
der gegenständliche Baum ein gestaltendes Element des Landschafts-
bildes dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde,
die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Be-
deutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden.
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien

und zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3,

1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft

3. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause

Der Bezirkshauptmann

G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Maninger

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-855/1

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51 DW

Datum
26. November 1985

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Leiss
(Dr. Leiss)